

2. von dem Betriebsleiter oder Betriebsinhaber Aufklärung über die den Arbeitsschutz betreffenden Einrichtungen zu verlangen,
3. jeden Betriebsunfall zu untersuchen,
4. den Betriebsleitern oder Betriebsinhabern Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln zu erteilen,
5. bei unmittelbarer Lebensgefahr für Menschen die Einstellung der Arbeit an den Gefahrenstellen von dem Betriebsleiter oder dem Betriebsinhaber zu verlangen.

§ 39

Die Arbeitsschutzinspektoren der Technischen Überwachung haben außer den in den §§ 37 und 38 genannten Pflichten und Rechten die Aufgabe, durch

- a) Erteilung von Genehmigungen und Zulassungen für Anlagen, Arbeitsmittel und Werkstoffe vom Standpunkt der betrieblichen Sicherheit und des Arbeitsschutzes,
- b) laufende Überwachung aller Arbeiten bei Neubau und wesentlichen Reparaturen von Betriebsanlagen, soweit sie sich auf die Erfüllung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen — insbesondere der Sicherheitstechnik — erstrecken,
- c) laufende Überwachung dieser Anlagen in bestimmten, durch die Arbeitsschutzbestimmungen im einzelnen festgelegten Fristen,
- d) Untersuchung von wesentlichen Schäden,
- e) Überwachung von Wasser- und Wärmewirtschaft der Dampfkessel- und anderer Anlagen, soweit es sich um die Unfallsicherheit solcher Anlagen handelt,